

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### § 1. Allgemeines

Angebot und Auftragsannahme  
Zeitliche Abwicklung  
Zufahrt und Aufstellplatz  
Leistungsumfang  
Eigentumsübergang  
Abfallrechtliche Verantwortung Haftung und Gewährleistung

### § 2. Zahlungsbedingungen

### § 3. Datenschutz

### § 4. Sonstiges

## **§ 1. Allgemeines**

Als Hackl Container wird das Einzelunternehmen Oswald Hackl bezeichnet.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz „AGB“) von Oswald Hackl (im folgenden kurz „Hackl“) gelten für alle Angebote und Verträge über die Gestellung von Transportbehältnissen (Container, Pressen, Säcken, Paletten), den Transport und die Verwertung und Entsorgung von Altstoffen und Abfällen zwischen dem Auftraggeber und Hackl.

Sie gelten für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen und auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Kunde von Hackl ist nur der Abfallbesitzer und nicht das allenfalls beauftragte Transportunternehmen.

Abweichungen von unseren AGB gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts oder Einkaufsbedingungen wird grundsätzlich widersprochen. Ein wirksamer Vertrag setzt in diesem Fall voraus, dass eine Einigung über die Geltung der AGB erfolgt.

Altstoffe und Abfälle im Sinne dieser AGB sind Altstoffe und Abfälle im Sinne des § 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes im folgenden kurz „AWG“).

Für die Abgabe, Übernahme und Behandlung von Altstoffen und Abfällen gelten die bezughabenden österreichischen Rechtsvorschriften.

## **Angebot und Auftragsannahme**

Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders genannt, inklusive der gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben (z.B.: Altlastensanierungsbeitrag oder Road-Pricing) jedoch ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die jeweiligen Preislisten verlieren mit Erscheinen einer Neuausgabe ihre Gültigkeit.

Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und dem Beginn der Behältergestellung oder der Abholung von Altstoffen und Abfällen mehr als vier Monate, kann der Preis, unabhängig von etwaigen Preisgleitklauseln im Vertrag, an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die jeweiligen Preislisten.

Kleine Abweichungen und technische Änderungen gegenüber unseren Beschreibungen und Abbildungen sind möglich.

Verträge mit Hackl kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Hackl zustande. Entsprechende Erklärungen per Telefax oder e-Mail werden von beiden Seiten akzeptiert. Das Sendeprotokoll gilt als Beweis des Zugangs. Hackl ist aber berechtigt im Einzelfall mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten lassen.

## **Zeitliche Abwicklung**

Zeitliche Festlegung der Gestellung bzw. Abholung der Transportbehälter, Altstoffe und Abfälle sind für den Auftraggeber nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Werden die schriftlich bestätigten Zeiten bis zu 3 Stunden überschritten, ist dies als unwesentlich zu betrachten und kann nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisminderungen führen.

Ohne schriftliche Bestätigungen sind die von uns genannten Termine nur Cirka-Termine und somit freibleibend. Verzögerungen können in diesem Fall ebenfalls nicht für Ersatzansprüche oder Preisminderungen herangezogen werden.

Die Auftragsabwicklung erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so pünktlich wie nur möglich.

Liefer- und Leistungsstörungen, die auf höhere Gewalt oder auf Umstände zurückzuführen sind, auf die Hackl keinen Einfluss hat und die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vorhersehbar waren und mit zumutbarem Aufwand auch nicht abgewendet werden konnten und die Liefer- und/oder Leistungsmöglichkeit wesentlich erschweren oder ganz oder teilweise unmöglich machen, wie z.B.: außergewöhnliche Witterungsverhältnisse; Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Transportbehinderungen, entbinden Hackl von seiner Liefer- und/oder Leistungspflicht, solange sie andauern. Der Kunde kann daraus keine Recht herleiten, es sei denn, Hackl hätte grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

## **Zufahrt und Aufstellplatz**

Der Kunde hat die Obliegenheit, für einen geeigneten verkehrssicheren Aufstellplatz und Zufahrtsweg zu sorgen, der über ausreichenden Raum zum An- und Abtransport verfügt.

Im Falle der Behinderung des freien Zugangs bzw. der Transportmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht von Hackl. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vollen Transportpreises auch der Leerfahrt, bleibt hiervon unberührt.

Der Aufstellplatz des Containers sowie dessen Zufahrtsweg muss für den erforderlichen LKW hergerichtet und ausreichend Ausgebaut sein. Weiters ist es Sache des Kunden, eine entsprechende Bewilligung des Grundeigentümers vor Aufstellung einzuholen.

Insbesondere ist bei der Benützung von öffentlichen Grund die Bewilligung der zuständigen Behörde durch den Kunden auf seine Kosten einzuholen, sowie die Örtlichkeit nach den entsprechenden österreichischen Gesetzen absichern. Der Kunde haftet ausschließlich für unterlassene Absicherung, Kenntlichmachung und fehlende Genehmigungen. Er stellt gegebenenfalls Hackl gegenüber von Ansprüchen von Dritten frei.

Der Kunde muss alle erforderlichen Maßangaben einholen und sich davon überzeugen, dass der Auftrag durchführbar ist.

Bei Schäden an Zufahrtswegen und Aufstellplätzen durch den LKW, Transportbehälter oder dessen Be- und Entladevorgang vom oder auf den LKW, können dadurch keine Ersatzansprüche gestellt werden, es sei denn, es kann Hackl Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Der Kunde haftet für jede Beschädigung am Eigentum von Hackl oder dessen Diebstahl. Beschädigungen sind Hackl unverzüglich zu melden. Bei größeren Beschädigungen oder Diebstahl ist vom Kunden bei der entsprechenden Behörde Anzeige zu erstatten. Der Kunde haftet für Beschädigungen oder Diebstahl bis zum Wiederbeschaffungswert. Hackl verpflichtet sich, dem Kunden, nach Leistung der Entschädigung, allfällige Ersatzansprüche gegen Dritte auf seine Kosten, ohne Gewähr für Haftung und Richtigkeit abzutreten.

## **Leistungsumfang**

Verfüllung und abfuhrbereite Aufstellung der Transportbehältnisse, Altstoffe und Abfälle ist Sache des Kunden. Dabei sind die jeweiligen Befüllungsvorschriften (zulässige Höchstlast, Befüllhöhe etc.) zu

beachten. Schaden und Kosten, die durch Überladung, unsachgemäße Beladung entstehen, trägt der Kunde.

Werden von Hackl Abfälle übernommen, so trägt der Kunde Sorge dafür, dass nur solche Materialien übergeben werden, die Gegenstand der zugrundeliegenden Vereinbarung sind.

Bei Altstoffen und Abfällen, die nicht dezidiert gemäß der jeweils gültigen Festsetzungsverordnung als gefährlicher Abfall bezeichnet werden, (z.B.: Bauschutt, Baustellenabfälle, Leichtverpackung, Karton, Industrie- und Gewerbeabfälle) darf kein gefährlicher Abfall bzw. kein Problemstoff gemäß der jeweils gültigen Festsetzungsverordnung eingebracht werden. Folgeschäden aus dem Befüllen, der Abfuhr und dem Entleeren des nicht deklarierten gefährlichen Abfalls trägt zur Gänze der Auftraggeber.

Hackl ist berechtigt, Materialien, die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweichen, zurück zu weisen oder der ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen und dem Kunden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von Hackl oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Verwertungs-/Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten (z.B.: für Analysen, Sortierung) zu berechnen.

Die Auswahl der Sortieranlage, Verwertungsanlage, Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, oder der gleichen, trifft Hackl. Erteilt der Kunde eine andere Zuweisung übernimmt der Kunde die hieraus entstehenden Mehrkosten und die Risiken. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die aus dieser Zuweisung heraus auftreten können, auf Verlangen unverzüglich frei.

Hackl ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Auftraggebers bzw. dessen beauftragter Organe zur Unterfertigung des Auftrages bzw. Lieferscheines zu überprüfen.

Hackl ist berechtigt, sich zur Auftragerfüllung Dritter zu bedienen. Dabei haftet Hackl nur für ein Ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden.

## **Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit der Abholung oder durch die sonstige Übernahme durch Hackl in dessen Eigentum über. Wird bei der Be- Entladung durch Hackl festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Altstoffe und Abfälle handelt, so ist der Kunde verpflichtet, die Altstoffe und Abfälle zurückzunehmen. Insoweit gelten die Abfälle als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

## **Abfallrechtliche Verantwortung Haftung und Gewährleistung**

Hackl verpflichtet sich, die vom Kunden übernommenen Altstoffe und Abfälle, welche den vertraglich vereinbarten Bestimmungen entsprechen, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Übernommene Leistungspflichten durch Hackl entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Abfälle.

Der Kunde ist für die richtige Deklaration der Altstoffe und Abfälle verantwortlich. Er hat Hackl alle für die ordnungsmäßige Verwertung/Entsorgung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen.

Der Kunde haftet für Schäden, die auf einer falschen Deklaration der Abfälle beruhen. Weiters trägt der Kunde auch alle Mehrkosten, die aus einer solchen Falschdeklaration entstehen.

Die Vertragspartner haben die Bestimmungen des Bundes- (AWG) und der jeweiligen Landesabfallwirtschaftsgesetze sowie der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Normen in der gültigen Fassung zu beachten.

Angaben über Größe und Tragkraft des Containers sind nur Näherungswerte. Aus unwesentlichen Abweichungen hiervon können weder Preisminderungen noch sonstige Ansprüche hergeleitet werden.

Hackl steht dafür ein, dass sich die Transportbehälter in sicherem und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und für die Aufnahmen und den Transport der dem Auftrag zugrunde liegenden Altstoffen und Abfällen geeignet ist.

Unsere Haftung ist auf den Schaden begrenzt, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Der Ersatz von mittelbaren Schäden oder Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Anlagenstillstand und entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.

Beanstandungen, Reklamationen, Ersatzansprüche bzw. eventuelle Beschädigungen müssen bei Hackl innerhalb von 8 Tagen nach Durchführung der betreffenden Leistung schriftlich angemeldet werden, ansonsten verfallen jegliche Ansprüche.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Fahrer bei Abholung der Altstoffe und Abfälle die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Abfallnachweisverordnung, auszuhändigen. Ist der Kunde nicht in der Lage, unserem Beauftragten die erforderlichen Papiere vor Aufnahmen der Altstoffe oder Abfälle zu übergeben, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Papiere selbst zu beschaffen.

## **§ 2. Zahlungsbedingungen**

Abrechnungsgrundlage für unsere Transport- und Entsorgungsleistungen ist der Wiegeschein unserer eigenen oder einer anderen amtlich geeichten Waage nach Be- oder vor Entladung.

Die Rechnungen von Hackl sind soweit nicht anders vereinbart, 7 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

Bei Überweisung und Schecks gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von Hackl vorbehaltlos gutgeschrieben wird (Annahme zahlungshalber).

Verzugszinsen werden mit 1% pro Monat berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungspflicht nicht innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum der Rechnung erfüllt.

Bei begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden können wir für zukünftige Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig stellen. Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Weiters sind wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, falls beim Kunde eine Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs eintritt

Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber fälligen Forderungen von Hackl ist nur zulässig, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Kunden handelt.

Beanstandungen, Reklamationen, Ersatzansprüche bzw. eventuelle Beschädigungen berechtigen nicht Zahlungen ganz oder teilweise zurück zu behalten oder mit ihnen aufzurechnen.

## **§ 3. Datenschutz**

Gemäß Datenschutzgesetz setzt Hackl den Kunden davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung der Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden mittels EDV-Anlagen verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Hackl und der Kunde verpflichten sich, geschäftliche Informationen über Vertragspartner sowie Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Vertrages zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben. Dies betrifft ebenfalls deren Bedienstete.

## **§ 4. Sonstiges**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der unmittelbaren und mittelbaren Leistungserbringung, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist Eisenstadt. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Vertragsänderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von Hackl schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sie eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung wird dann durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; das gleiche gilt für das Ausfüllen einer Lücke.